



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 31

Berlin, Sonnabend den 3. August 1912

VII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Entwurf zu einer Hof- und Pfarrkirche mit Stiftsgebäuden in Verbindung mit einer Platzanlage Schinkelwettbewerb auf dem Gebiete des Hochbaues

Mitgeteilt vom Berichterstatter des Beurteilungsausschusses
Regierungsbaumeister Paul Drescher in Steglitz

(Fortsetzung aus Nr. 30, Seite 212)

Gezeichnetes Schachbrett.

Der Entwurf zeigt in der Gesamtanlage sowohl als in den Einzelheiten ein klares Erfassen der gestellten Aufgabe. Die Kirche und die beiden Stiftsgebäude sind in wirkungsvolle Beziehungen gebracht. Das Stadthaus, das Hofkammergebäude und die beiden Pfarrhäuser umschließen einen gut abgemessenen und zu dem Schloßhof in gute Beziehungen gebrachten Schloßplatz. Die Größenwirkung der Kirche wird auf der Platzseite in glücklicher Weise gesteigert durch die in den Ecken liegenden kleinen Pfarrhäuser.

Zu loben sind weiter die guten Abmessungen der kleinen Seitenplätze zwischen den Pfarrhäusern und den Stiftsgebäuden, im besonderen die Art der Verbindung zwischen den letzteren und der Hofkirche. Der Verfasser ist zur Erzielung einerseits dieser Verbindung, andererseits einer guten Breitenbemessung der Seitenplätze von der genau axialen Anordnung der Plätze zur Mitte der Hofkirche mit Bewußtsein abgewichen und hat die künstlerische Absicht dieser besonders anzuerkennenden Maßnahme in einem reizvollen kleinen Bildchen zum Ausdruck gebracht.

So sehr auch die Schließung des kleinen Platzes auf der Chorseite durch die aus dem genau quadratisch geformten Hauptkörper der Stiftsgebäude herausgezogenen und wiederum durch einen großen Bogen vereinigten Wirtschaftsgebäude ein Vorzug ist, so kann doch die Lage der Hauptportale der Stiftsgebäude als zu sehr in der Ecke liegend nicht als völlig einwandfrei gelten, dies gilt namentlich auch von der Anordnung einer stark betonten, säulengetragenen, durch zwei Stockwerke reichenden Vorhalle an dieser Stelle.

Die Grundrisse der einzelnen Gebäude sind einfach in der Idee und im allgemeinen klar und zweckmäßig gegliedert.

Die Hofkirche zeigt in völliger Abweichung von dem üblichen Typus einer Zentralkirche einen Verzicht auf Betonung der Mitte und ein ausschließliches, starkes Betonen der vier Ecken durch vier massiv aufstrebende, horizontal gegliederte Türme. Wenn auch diese Anordnung in der Idee sehr bewußt aus den Anforderungen einer niedrig zu haltenden Predigtkirche entwickelt ist, so ist doch zu befürchten, daß die Gesamtgruppe dieser vier massigen Türme von andern Stand-

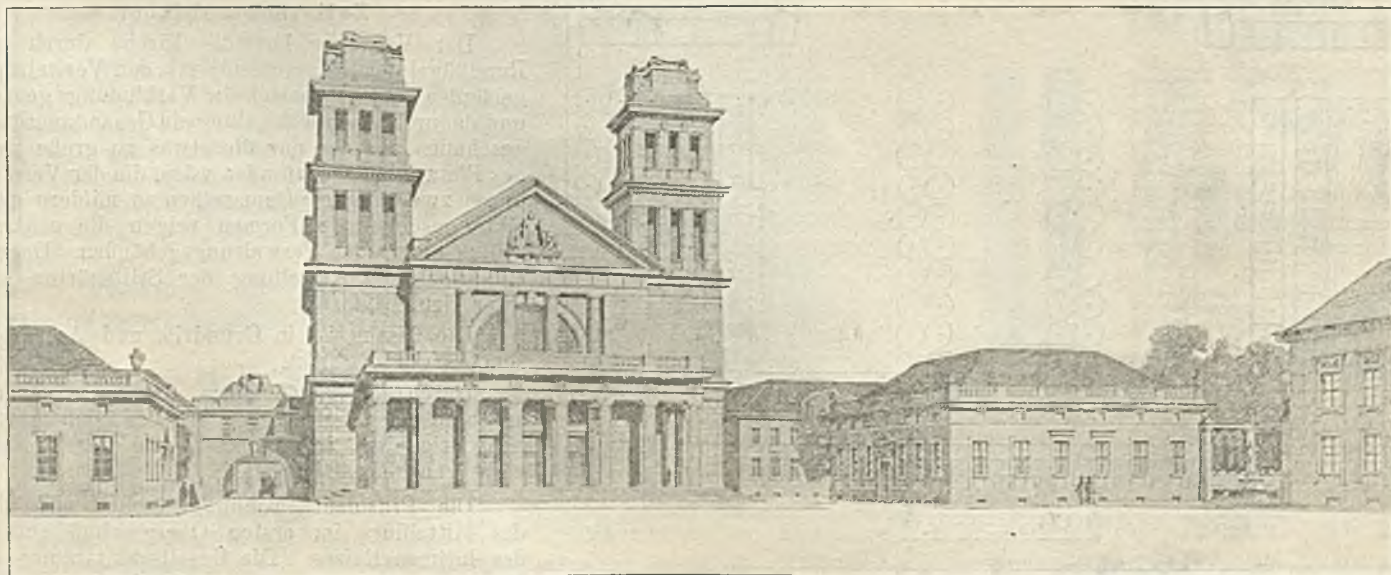


Abb. 347. Kennwort: „Schachbrett“. Verfasser: Regierungsbauführer Zivl.-Ing. Robert Liebenthal (jetzt Regierungsbaumeister)

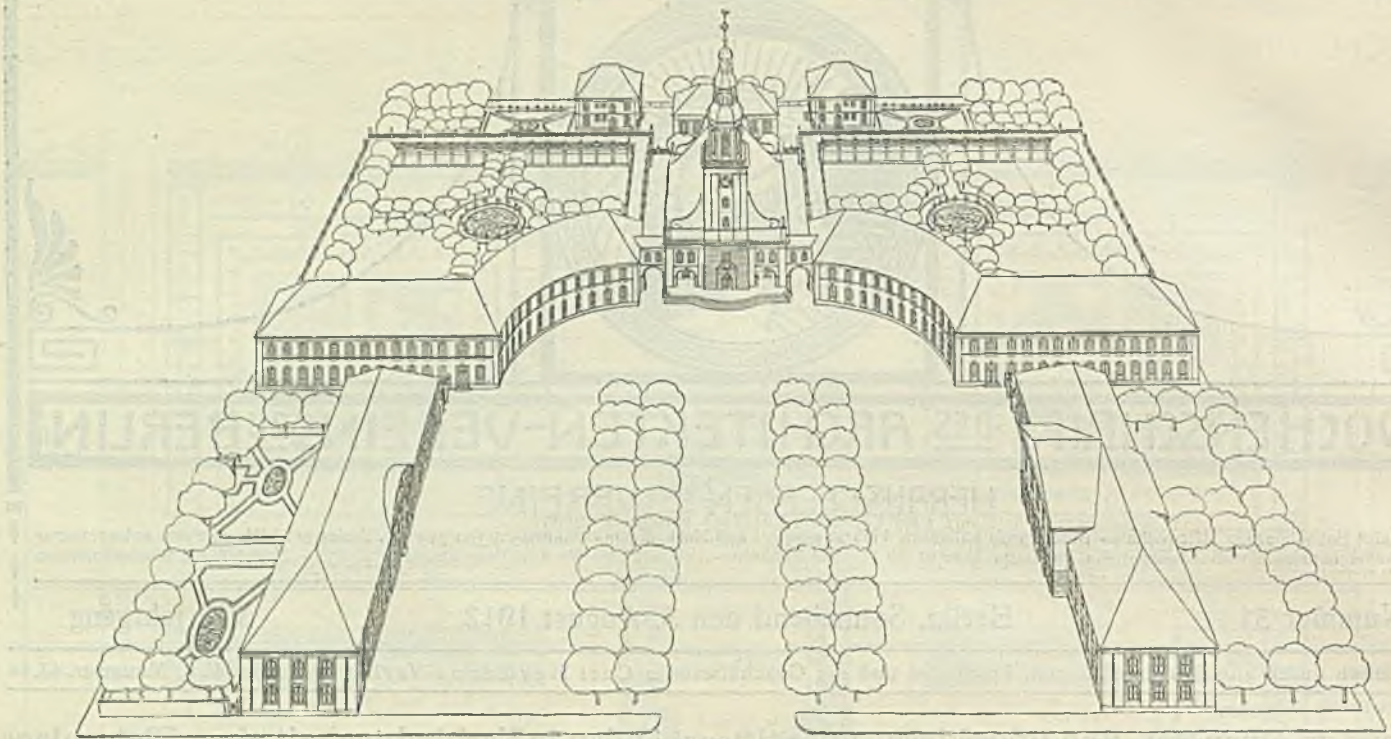


Abb. 348. Kennwort: „Zollstockarchitektur“. Verfasser: Regierungsbauführer Dipl.-Ing. Hans Mühlfeld

punkten als den geschickt zur Darstellung gewählten gesehen allzu wichtige, vielleicht befremdliche Wirkungen ergeben könnte, die nicht mehr mit dem Geist und Wesen einer protestantischen Kirche sich im Einklang befinden.

Die Architektur ist mit ihrem, dem monumentalen Grundmotiv der Hofkirche mit großer Konsequenz angepaßten schweren Detail sehr gut durchgeführt, läßt jedoch im Innern der Kirche ein gewisses Maß von Wärme der Auffassung vermissen, die bei einem zur protestantischen Kultübung bestimmten Räume wohl als Erfordernis zu erachten ist.

Bei der Ausbildung der quadratischen Innenhöfe der Stiftsgebäude ist die Durchführung der ringsherumlaufernden antiken Säulenhalle durch beide Stockwerke als zu pathetisch für ein derartiges Stiftsgebäude zu bezeichnen; niedrige, intim wirkende Umgänge wären hier richtiger gewesen. Die zur Erzielung einheitlicher Baukörper getroffene Anlage großer toter Räume über den Wandelhallen und den Speisesälen auf der Rückseite geht über das Zulässige hinaus, auch die architektonische Lösung für die hierbei entstehenden toten Fassadenflächen befriedigt nicht ganz. Auf die Sonnenlage der Wohnungen in den Stiftsgebäuden ist zu wenig Rücksicht genommen worden.

Trotz dieser Mängel verdient die Reife und künstlerische Eigenart des Entwurfs und der glänzende Vortrag volle Anerkennung.

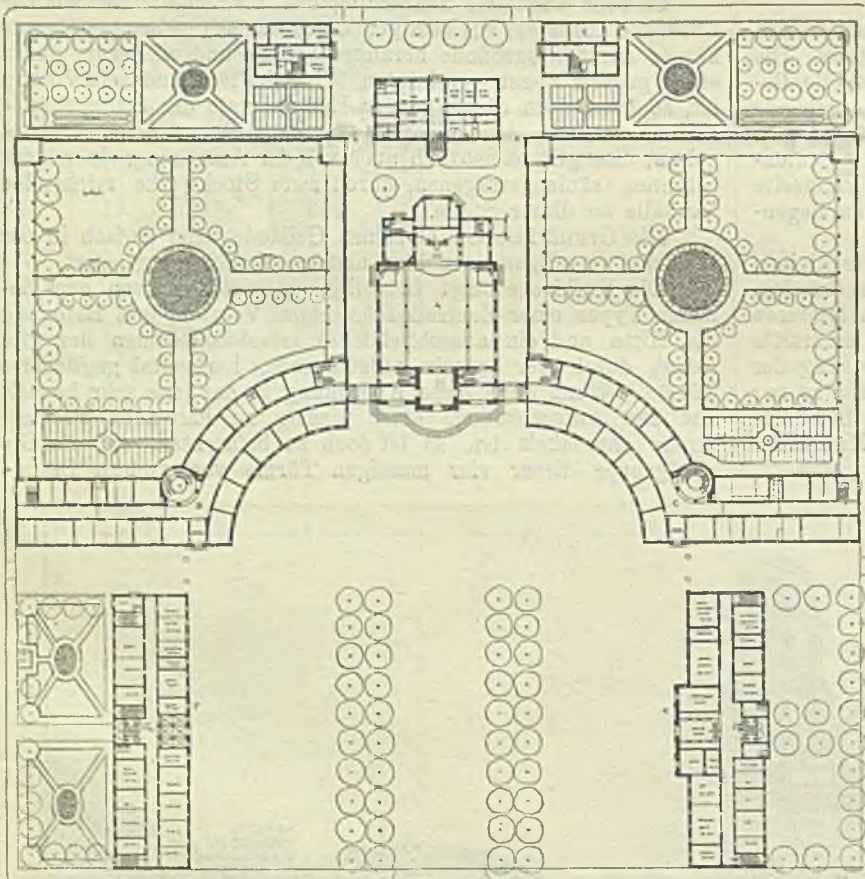
Zollstockarchitektur

Der Verfasser hat die Kirche durch zwei Rundflügel der Stiftsgebäude mit den Verwaltungsgebäuden architektonisch in Verbindung gebracht und dadurch eine recht gelungene Gesamtanordnung geschaffen, bei der nur die etwas zu große Breite des Platzes, zu beanstanden wäre, die der Verfasser durch zwei parallele Baumreihen zu mildern sucht. Gute geschlossene Formen zeigen die seitlichen Plätze hinter den Verwaltungsgebäuden. Dagegen entspricht die Aufteilung der Stiftsgärten nicht ihrer Grundrißform.

Die Kirche ist in Grundriß und Aufbau besonders gut geglückt.

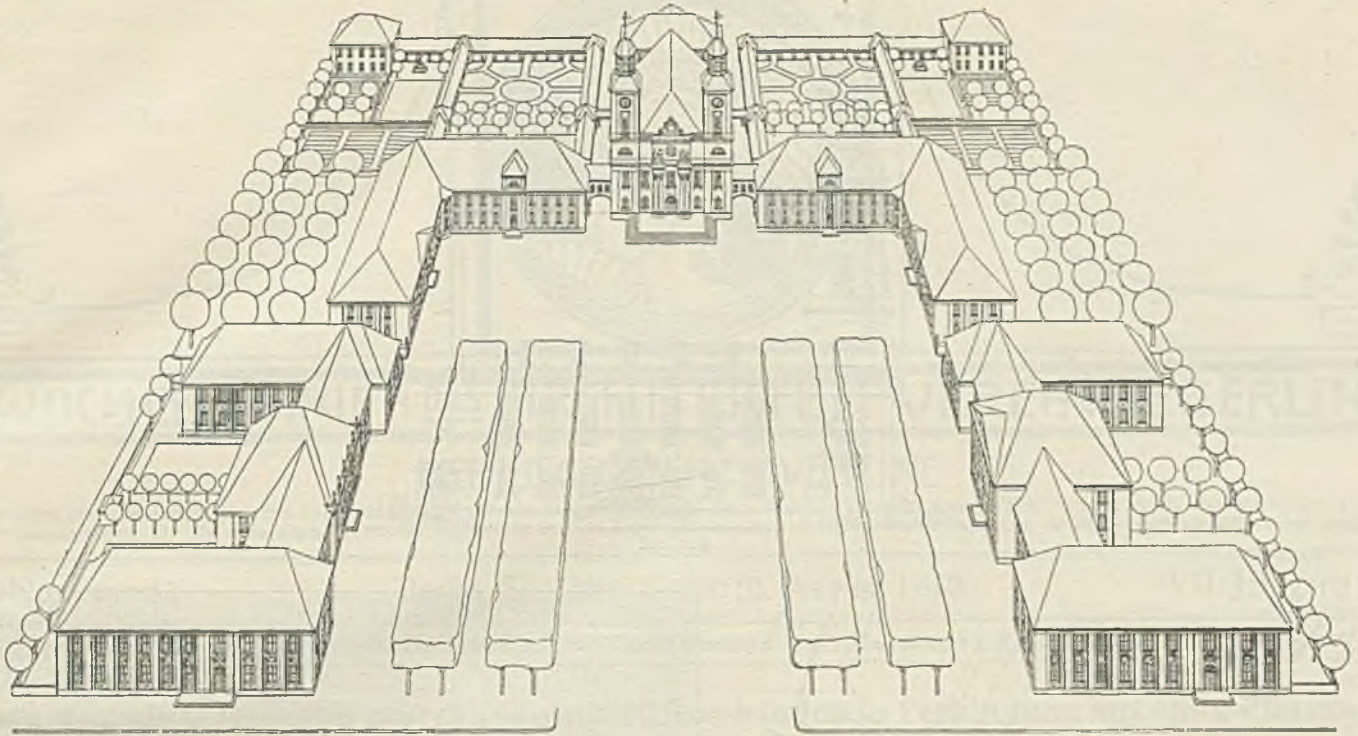
Durch die runde Form der an die Kirche anschließenden Stiftsflügel ergeben sich gewisse Schwierigkeiten im Grundriß, die der Verfasser nicht ganz bewältigt hat.

Die Präsidentenwohnung rechts und links des Mittelflurs im ersten Obergeschoß entbehrt des intimen Reizes. Die Gesellschaftsräume sind mit der Wohnung nicht organisch verbunden. Im übrigen ist die Aufgabe ausgezeichnet gelöst.



SOHNKLEINLETTENWERK 1912
LAGEPLAN
1:1000

Abb. 349. Kennwort: „Zollstockarchitektur“
Verfasser: Regierungsbauführer Dipl.-Ing. Hans Mühlfeld



Die Architektur ist in ihrer vornehmen Bescheidenheit als ganz besonders gut gelungen zu bezeichnen. Der Verfasser ist sich der Wirkung der Formen voll bewußt und verfügt über eine ausgezeichnete Darstellung.

Koellen eyn Kroyn

Die geschickte Verteilung der Bauten auf dem Gelände ergibt einen Hauptplatz und Randplätze mit guten Abmessungen; auch die Massen der Gebäude, ihre Betonung gegeneinander und ihre Gliederung sind gut abgewogen.

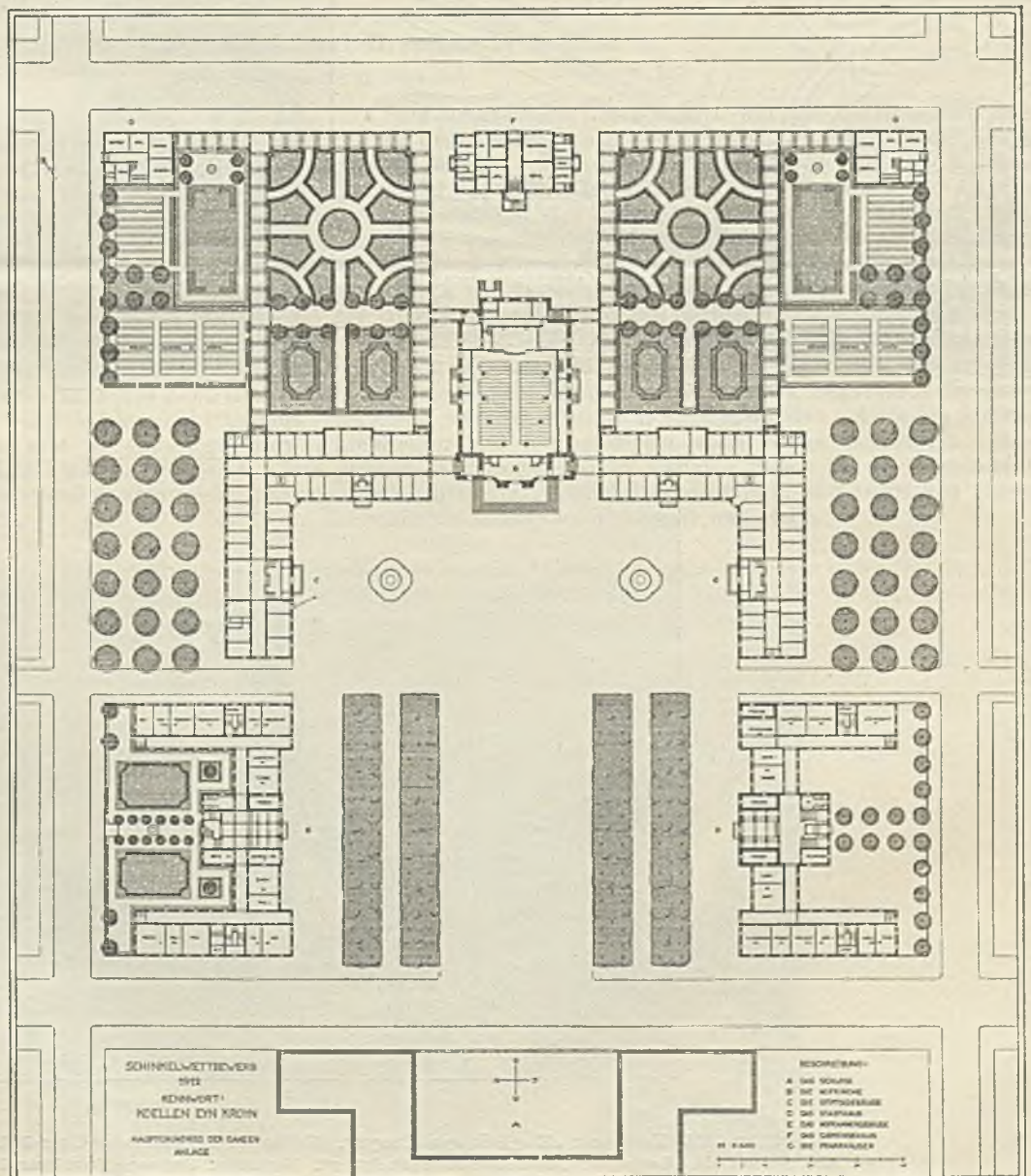
Durch die ovale Säulenstellung im rechteckigen Innenraum der Kirche erreicht der Verfasser eine interessante und gute Raumwirkung. Vielleicht wären die einspringenden Winkel an den vier Ecken des Umgangs besser vermieden worden. Daß der Geistliche, um zur Kanzel zu gelangen, eine auch den Kirchgängern dienende Treppe benutzen muß, ist als Mangel zu bezeichnen.

Die Knickung der Stiftsgebäude im rechten Winkel kommt zwar der Platzwirkung zugut, hat aber Uebelstände im Grundriß, besonders bei der Anordnung der Badestuben, zur Folge.

Davon abgesehen sind gegen die Einzelgrundrisse Bedenken nicht zu erheben.

Das Mittelrisalit des Rathauses ist im Verhältnis zu den Seitenbauten zu groß.

Sonst zeugt die formale Durchbildung von erfreulicher Reife und Sicherheit, die sich besonders in der farbigen Dekoration und im Detailblatt aussprechen.



(Fortsetzung folgt)

Abb. 350 und 351. Kennwort: „Koellen eyn Kroyn“. Verfasser: Regierungsbauführer Dipl.-Ing. Franz Hopmann

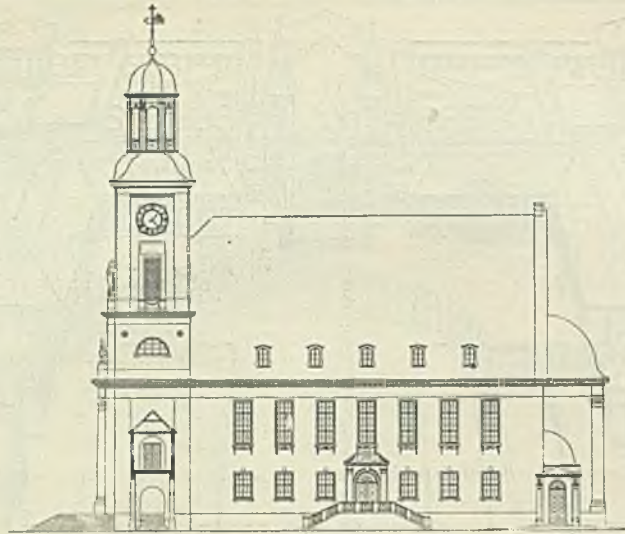


Abb. 352

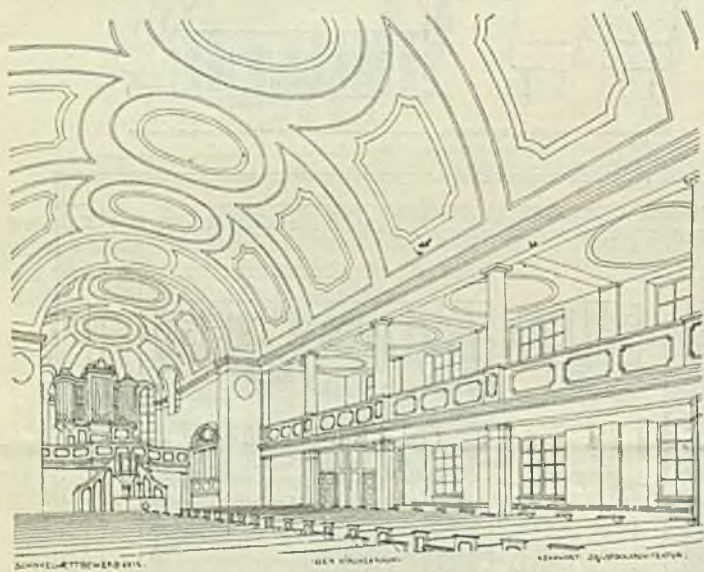


Abb. 353

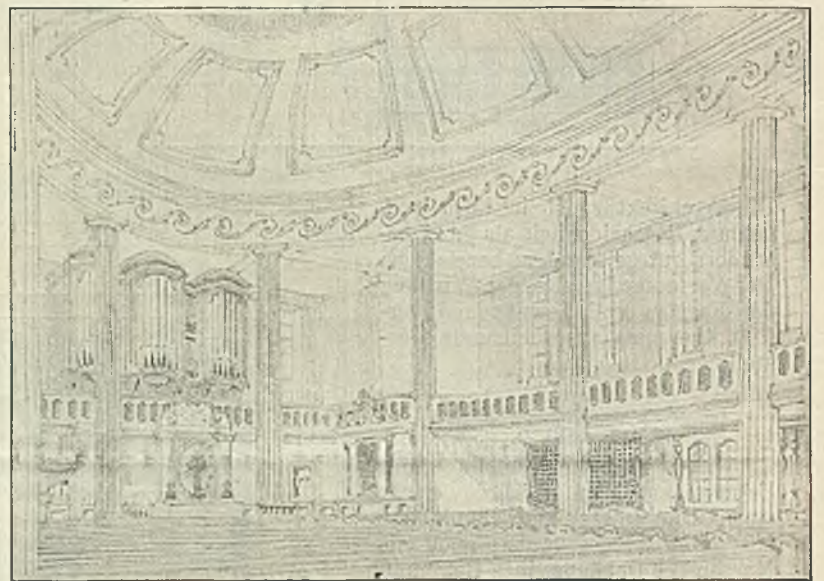


Abb. 354



Abb. 355

Abb. 352 und 354. Kennwort: „Koellen eyn Kroyn“. Verfasser: Regierungsbauführer Dipl.-Ing. Franz Hopmann
 Abb. 353 und 355. Kennwort: „Zollstockarchitektur“. Verfasser: Regierungsbauführer Dipl.-Ing. Hans Mühlfeld

Alle Rechte vorbehalten

Neue Gerüstordnung für Berlin

Der Herr Polizeipräsident von Berlin hat dem Vorstände des A.V.B. die neue Gerüstordnung für den Landespolizeibezirk Berlin vom 19. Juli 1912 mit dem Ersuchen übersandt, deren Bestimmungen recht bald zur Kenntnis der Herren Mitglieder zu bringen. Sie lautet:

Auf Grund der §§ 42, 43, 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schönberg und Rixdorf (G.-S. S. 247), der Gesetze über die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin vom 27. März 1907 (Deutsch-Wilmersdorf, G.-S. S. 37), vom 7. März 1908 (Lichtenberg, Boxhagen-Rummelsburg, G.-S. S. 21) und vom 23. Juni 1909 (Stralau, G.-S. S. 533), und des § 120e der Reichs-Gewerbeordnung erlasse ich nach Anhörung des Vorstandes der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft und unter Zustimmung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für den Landespolizeibezirk Berlin folgende Polizeiverordnung:

§ 1.

Im Landespolizeibezirke Berlin sind nur folgende Baugerüste zulässig:

1. verbundene Gerüste (§ 2),
2. Stangengerüste (§ 3),
3. Leitergerüste (§ 4),
4. Bockgerüste (§ 5),
5. fliegende Gerüste [Auslegergerüste] (§ 6),
6. Hängengerüste (§ 7).

Soll ein Gerüst aufgestellt werden, das nicht unter diese Gerüste fällt, so bedarf dies einer besonderen Erlaubnis der Baupolizeibehörde.

Das zur Herstellung und Unterhaltung der Baugerüste, Leitern, Belagbretter sowie der Schutzdächer dienende Holz muß durchweg gesund und tragkräftig sein.

§ 2.

Verbundene Gerüste sind solche, die aus regelrecht bearbeiteten, meist vierkantigen Holzern vom Erdboden aus hergestellt sind. Diese Gerüste müssen unter Leitung eines Zimmermeisters oder Unternehmers von Zimmerarbeiten nach den Regeln der Kunst zugerichtet, verbunden und aufgestellt werden. Sie dürfen bei allen Bauausführungen benutzt werden. Auf ihnen ist die Aufstellung von Windevorrichtungen zum Aufziehen von Baustoffen und schweren Werkstücken zulässig.

Zur Aufstellung eines verbundenen Gerüsts bedarf es der vorherigen baupolizeilichen Genehmigung. Der Antrag ist an die Baupolizeibehörde unter Beifügung von Zeichnungen und Berechnungen in doppelten Ausfertigungen einzureichen. Bei mehr als 10 m Höhe ist dem Antrag eine Winddruckberechnung beizufügen.

Die Gerüstbretter müssen eine der Belastung entsprechende — mindestens aber 3 cm — Stärke haben und so gelegt und befestigt werden, daß sie nicht aufkippen oder ausweichen können, und daß ein Durchfallen des Materials verhindert wird. Jeder Gerüstbelag muß an der Außenseite und an den Kopfseiten mit je einem festen, hochkantig befestigten Bordbrett von mindestens 2,5 cm Stärke und mindestens 25 cm Höhe, sowie mit einer in 1,00 m Höhe sicher befestigten Schutzlehne versehen sein.

In Rüsthöhe unter jedem als Arbeitsstätte dienenden Gerüstbelag muß sich ein ebenfalls voll ausgelegter Gerüstbelag befinden, sofern nicht daselbst eine sicher begehbare Bodenfläche vorhanden ist.

Die Leitergänge der verbundenen Rüstungen müssen mindestens denen der Stangenrüstungen entsprechen (s. unten § 3g).

§ 3.

Stangengerüste bestehen aus unbearbeiteten und mittels Strängen oder Draht und dgl. aneinander befestigten Baumstangen. Diese Gerüste können zu Bauwerken jeder Art verwendet werden, doch darf auf ihnen eine Windevorrichtung nicht angebracht werden.

Zur Aufstellung bedarf es der Erlaubnis des zuständigen Polizeireviere.

Bei der Herstellung und dem Gebrauche sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Die zu benutzenden Baumstangen (Spießbäume, Streichstangen) müssen an ihrem oberen Ende mindestens einen Durchmesser von 8 cm haben. Jedoch darf die Stelle eines Spießbaums, an der die oberste Streichstange angebunden wird, nicht weniger als 10 cm Durchmesser haben.

b) Die Spießbäume müssen im Verhältnis zu der Höhe des zu berüstenden Gebäudes vom oberen Ende nach unten an Stärke zunehmen, mindestens 1,00 m tief mit Neigung nach der zu berüstenden Front eingegraben oder in anderer Weise so sicher und unverrückbar

befestigt werden, daß sie weder einsinken noch ausweichen können. Ihre Entfernung voneinander und von dem zu berüstenden Gebäude darf nicht über 3,50 m betragen. Bei belasteten Gerüsten sind die Spießbäume entsprechend näher aneinander zu stellen. Soll ein Spießbaum durch Verbindung mit einem andern verlängert (aufgesetzt, gepropft) werden, so müssen die Enden beider Bäume auf eine Länge von mindestens 3,00 m nebeneinander stehen und wenigstens zweimal durch Draht oder eiserne Ziehbänder verbunden sein. Der obere Spießbaum muß auf einer Streichstange stehen und durch eine wenigstens 35 cm lange und 6 cm starke konsolartige Knagge, die je mit drei wenigstens 12 cm langen Nägeln befestigt ist, unterstützt oder von Streichstange zu Streichstange bis zum Erdboden auf ein festes Unterlager abgesteift sein. Die Steifen müssen so stark sein oder so mit dem unteren Spießbaum verbunden werden, daß sie sich nach keiner Seite hin biegen können.

c) Mindestens an jedem Stockwerke des berüsteten Gebäudes, jedenfalls nicht mehr als 5,00 m voneinander entfernt, müssen zwischen den Spießbäumen wagerechte Längsverbindungen (Streichstangen) angebracht werden. Diese müssen aus Baumstangen von der unter angegebenen Stärke bestehen, die an den Spießbäumen durch Kreuzbänder aus starkem Hanfseil oder Gerüstdraht befestigt und außerdem bei größerer Belastung der Rüstungen, wie oben bei b angegeben, durch Knaggen oder Steifen unterstützt sind.

Bei Rüstungen, die länger als drei Monate stehen, muß wenigstens jedes dritte Kreuzband von Gerüstdraht gefertigt werden. Ist eine Streichstange nicht so lang, daß sie mit sämtlichen Spießbäumen verbunden werden kann, und wird deshalb die Verwendung einer zweiten erforderlich, so müssen die Enden der übereinandergreifenden Streichstangen nicht allein wenigstens 1,00 m übereinander wegreichen, sondern es muß auch die Verbindung an einem Spießbaume bewirkt und es müssen die übereinandergreifenden Streichstangen zweimal unter sich und einmal mittels Strängen an dem Spießbaume befestigt werden.

d) Die Netzriegel, d. h. die Stangen, welche die Streichstangen mit dem Bauwerke verbinden und auf welche die Gerüstbretter gelegt werden, dürfen in der Regel nicht unter 12 cm stark sein und höchstens 1,00 m voneinander entfernt liegen. Sie müssen so befestigt werden, daß sie sich weder auf den Streichstangen noch auf ihren andern Auflagern seitwärts bewegen können. Sie dürfen nicht auf ausgekragtem Mauerwerk, auch nicht unmittelbar auf senkrechten Stützen ruhen.

e) Eine Seitenverschiebung des ganzen Gerüsts muß durch Diagonalbäume verhindert werden. Bei Gerüsten, deren Höhe 10 m nicht übersteigt, genügen auch Bretter als Diagonalverstreben. Die Diagonalverstreben müssen an jedem Spießbaume befestigt werden.

Die Stangengerüste sind in den oberen Stockwerken mindestens einmal auf je 10 m Länge nach dem Innern des Gebäudes hin durch Taue oder Drahtseile zu verankern.

f) Hinsichtlich der Gerüstbretter, Bordbretter und Schutzlehnen gelten die Vorschriften des dritten Absatzes des § 2 dieser Verordnung.

g) Die zur Verbindung der Gerüstlagen dienenden Leitern müssen mit unbeschädigten Sprossen versehen und an der Stelle, wo sie aufstehen, sowie an der oberen, wo sie anliegen, so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen noch oben überschlagen können. Ein Durchbiegen und Federn der Leitern muß durch befestigte Steifen verhindert werden.

Leitergänge dürfen, wo irgend zugänglich, nicht so übereinander liegen, daß herabfallende Gegenstände die unteren Leitergänge treffen können. Sollte der Bauplatz es bedingen, daß die Leitern übereinander liegen müssen, so ist deren Unterseite zu verschalen. Leitern müssen mindestens 1,00 m senkrecht gemessen über den oberen Austritt hinausragen, was erforderlichenfalls durch eine am Leiterbaume genügend zu befestigende Latte herbeigeführt werden kann.

h) Wenn bei Stangengerüsten — insbesondere Zwischengerüsten — die Spießbäume nicht eingegraben sind und daher der Fuß der Bäume oder Steifen anderweitig sicher unterstützt und gegen seitliches Ausweichen geschützt sein muß, sind Einzelunterbauungen und Einzelunterkeilungen von mehr als 10 cm Höhe und weniger als 12 cm Breite nicht zulässig.

i) Sollen Zwischengerüste auf Eisenträger gestellt werden, so sind die Füße der Steifen gegen Abgleiten wirksam zu sichern. Die Steifen dürfen niemals auf der Stakung oder einer freiliegenden, einfachen Bretterlage stehen. Streichstangen, die auf den Köpfen der Steifen liegen, müssen mit einer Steife vernagelt und an beiden Enden unverschieblich aufgelagert werden. Bei unbelasteten Zwischengerüsten (für Maler und Stukkateure) können durch Nägel sicher befestigte Bretter statt der Streichstangen verwendet werden. Ein Ersatz der Steifen durch Bretter ist nicht zulässig.

(Schluß folgt)

!! Den Mitgliedern des A. V. B. gewähre ich 10% Rabatt !!

Neu! RUKSAL-DRUCK Neu!

Gesetzlich geschützt

Schönstes und billigstes Druckverfahren in lithographischer Ausführung in ein- u. vielfarbigem Druck

Spezial-Geschäft für baugewerbliche und technische Büros, Patentanwälte und Behörden

Lichtpausdrucke :: Steindrucke :: Autographien :: Photolithographien :: Vergrößerungen :: Verkleinerungen :: Kolorier-Anstalt :: Buchbinderarbeiten

Lichtpausen

Man verlange Musterbogen und Preisliste

Richard Ruks Lichtpaus- und Steindruckerei Berlin SW11 Dessauer Str. 36
Telephon-Amt Lützow, 7856**Johannes Haag Maschinen- und Röhren-Fabrik, Aktiengesellschaft**

Augsburg Johannes Haag-Straße	Berlin SW. 29 Mittenwalderstraße 56	Breslau X Lehndamm 67	Cöln Gereonshaus	Danzig Stadtgraben 13
Innsbruck Erzherzog Eugen-Str. 11	Karlsruhe Westendstraße 29	München Herzog Rudolf-Str. 21	Wien VII/3 Neustiftgasse 98	

seit 1843 Spezial-Fabrik für

Zentralheizungs- und Lüftungs-Anlagen aller Systeme**Carl Burchardt**Groß - Lichterfelde
Berlinerstr. 134-37

empfiehlt sich zur Uebernahme von

Fernsprecher:
Nr. 351 bis 354**Bauausführungen
jeder Art u. Größe**

Beste Referenzen. 600 Arbeiter

Gründung 1896

Hoch- u. Tiefbau · Beton u. Eisenbeton